OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607593/15/KHa/Hue

Datum: Linz, 22. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Mai 2025, GZ: VStV/925301013226/2025, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. November 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. eingestellt.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3., 4. und 5. wird die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 6. wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 170 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 6. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu Spruchpunkt 1. fällt auch kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an. Zu Spruchpunkt 6. reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens auf 17 Euro.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3., 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von jeweils 30 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit jeweils 15 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Mai 2025, GZ: VStV/925301013226/2025, wurden dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass der Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original ist -Schlauch wurde mit Schraube und Klemme abgedichtet , wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

2. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Befestigung der Hauptscheinwerfer links abgebrochen ist undmehrere Verkabelungen lose sind , wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

3. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Blinkerleuchte rechts fehlt<<02>>, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

4. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass an der VA 245/35R19 auf 9Jx19IS24, HA 275/30R19 auf 10Jx19IS24montiert ist. Radabdeckung an der HA nicht ausreichend , wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

5. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
   Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
   Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa
   Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass ein nicht originales Eibach Fahrwerk verbaut wurde.<<02>> , wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

6. Datum/Zeit: 23.05.2025, 22:44 Uhr
   Ort: 4600 Oberthan, Voralpenstraße 4, (Anhalteort: Mitterhoferstraße 17)
   Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa
   Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein massiver Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor/Getriebe festgestellt wurde, mehrfache Tropfenbildung zu erkennen war und Ölflecken nach kurzer Zeit am Boden waren

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß
1. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
2. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
3. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
4. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
5. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. € 200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024“

I.2. Mit Eingabe vom 20. Juni 2025 hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er C__ sei und daher erkennbar Deutsch nicht seine Muttersprache sei und er deshalb mit Spezialausdrücken und Nuancen der deutschen Sprache nicht vertraut sei. Dennoch habe die belangte Behörde innerhalb von drei Minuten eine Verhandlungsschrift aufgenommen und das

Straferkenntnis erlassen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, den technisch komplizierten Tatvorwurf zu verstehen und er sei auch nicht über die Möglichkeiten eines Rechtsmittels bzw. dessen Verzicht hinlänglich aufgeklärt worden. Auch habe der Beschwerdeführer aufgrund der Aussage der Sachbearbeiterin, er könne sich noch binnen zwei Wochen an sie per Mail wenden, angenommen, das Straferkenntnis sei nicht endgültig. Aufgrund irreführender bzw. unvollständiger Rechtsbelehrung habe er eine falsche Vorstellung über die Folgen und Möglichkeiten eines Rechtsmittels gehabt. Zu keinem Zeitpunkt hätte der Beschwerdeführer auf ein Rechtsmittel verzichten wollen oder sei ihm erklärt worden, was eine Beschwerde ist.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. sei für den Beschwerdeführer als Laien nicht ersichtlich gewesen, dass der Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original und nur notdürftig befestigt gewesen sein soll. Im Ausland hätte der Beschwerdeführer von einem Mechaniker während eines Urlaubaufenthalts eine Reparatur durchführen lassen und darauf vertrauen können, dass dies ordnungsgemäß ausgeführt worden sei.
Die Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 2. – 6. werden demgegenüber zugestanden, die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten seien vom Beschwerdeführer nicht eingehalten worden. Die verhängten Geldstrafen seien jedoch überhöht. Der Beschwerdeführer sei unbescholten und habe zwei Sorgepflichten. Überdies sei bei Spruchpunkt 6. rechtswidrig eine überhöhte Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung von Spruchpunkt 1. und eine Herabsetzung der Strafhöhen bei den Spruchpunkten 2. – 6. des angefochtenen Bescheides (insbesondere der Ersatzfreiheitsstrafe bei Spruchpunkt 6.).

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Anforderung übermittelte der Amtssachverständige für Verkehr dem Landesverwaltungsgericht am 26. August 2025 per Mail die anlässlich der Kontrolle des gegenständlichen Fahrzeuges angefertigten Fotoaufnahmen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift und in die dokumentierten Fotoaufnahmen des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges. Weiters fand am 20. November 2025

eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Amtssachverständiger für Verkehr wurde D__ beigezogen, welcher am Kontrolltag die technische Überprüfung des gegenständlichen Fahrzeugs geleitet hat. Die Vertreterin der belangten Behörde wurde bei der mündlichen Verhandlung als strafverfahrensführende Sachbearbeiterin während der Fahrzeugkontrolle vom 23. Mai 2025 zusätzlich als Zeugin einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 23. Mai 2025 kurz vor 22:44 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der Höhe der Mitterhoferstraße 17 in 4600 Wels, wo er von der Polizei zur Durchführung einer Personen- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Die technische Überprüfung des Kfz durch zwei Amtssachverständige und das direkt im Anschluss durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren durch die belangte Behörde fand daraufhin an der Adresse Voralpenstraße 4 in 4600 Wels statt. Dabei wurden laut dem Ergebnis der Teiluntersuchung gem. § 58 KFG 1967 folgende Mängel am Fahrzeug festgestellt:

zu Spruchpunkt 1.: Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original; Schlauch wurde mit Schraube und Klemme abgedichtet. Dies stellt gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis einen schweren Mangel dar, welcher für einen durchschnittlichen Lenker jedoch nicht erkennbar war.

zu Spruchpunkt 2.: Befestigung für den linken Hauptscheinwerfer abgebrochen; mehrere Verkabelungen lose. Dies stellt gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis einen schweren Mangel dar und war für einen durchschnittlichen Lenker erkennbar.

zu Spruchpunkt 3.: rechte Blinkerleuchte fehlte. Dies stellt gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis einen schweren Mangel dar und war für einen durchschnittlichen Lenker erkennbar.

zu Spruchpunkt 4.: an der Vorderachse waren Reifen in der Dimension 245/35R19 auf 9Jx19IS24 und auf der Hinterachse Reifen in der Dimension 275/30R19 auf 10Jx19IS24 montiert, wofür ein Genehmigungsnachweis fehlte; die Radabdeckung an der Hinterachse war nicht ausreichend. Dies stellt gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis einen schweren Mangel dar und war für einen durchschnittlichen Lenker erkennbar.

zu Spruchpunkt 5.: nicht originales Fahrwerk Marke Eibach war verbaut; Genehmigungsnachweis fehlte. Dies stellt gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis einen schweren Mangel dar und war für einen durchschnittlichen Lenker erkennbar.

zu Spruchpunkt 6.: massiver Flüssigkeitsverlust im Bereich des Motors/Getriebes; mehrfache Tropfenbildung und Ölflecken waren nach kurzer Zeit am Boden erkennbar. Hier bestand gemäß dem Teiluntersuchungsergebnis Gefahr in Verzug und der Mangel war für einen durchschnittlichen Lenker erkennbar.

Die festgestellten technischen Mängel wurden dem Beschwerdeführer durch die kontrollierenden Amtssachverständigen am Fahrzeug vorgezeigt und mit diesem besprochen. Zulassungsbesitzer des Kfz ist die Firma E__, welche das Fahrzeug dem Beschwerdeführer etwa ein Jahr vor dem Tattag sowohl zur dienstlichen Nutzung als auch zur Privatnutzung überlassen hat.

II.2. Im Anschluss an die unter Punkt II.1. dargestellten technischen Fahrzeugkontrolle, im Zuge welcher die dargelegten Mängel am Fahrzeug festgestellt wurden, fand eine Strafverhandlung der belangten Behörde mit dem Beschwerdeführer statt. Die diesbezügliche mündliche Verhandlung begann laut der Strafverhandlungsschrift um 23:32 Uhr und endete um 23:35 Uhr. Weiters wurde darin festgehalten, dass der Beschwerdeführer über das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers belehrt wurde und sodann auf die Beiziehung eines Verteidigers ausdrücklich verzichtet hat. Darüber hinaus wurden die Angaben des Beschwerdeführers dokumentiert, wonach er die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen eingestanden habe und bei der Strafbemessung seine persönlichen Verhältnisse und seine Unbescholtenheit zu berücksichtigen ersucht habe. In weiterer Folge erfolgte die mündliche Verkündung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses im Ausmaß von 6 Spruchpunkten zu den festgestellten Fahrzeugmängeln. Dieses Straferkenntnis enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung und folgenden Absatz: *„Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom/von der Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet.“* Unterhalb dieses Absatzes wurde die Strafverhandlungsschrift samt Straferkenntnis vom Beschwerdeführer unterfertigt.

II.3. Der Beschwerdeführer ist bbb in F__ geboren, C__ Staatsbürger, seit Februar 2024 ständig mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und bei der Firma E__ beschäftigt. Frühere Aufenthalte und Wohnsitzmeldungen in Österreich ab 2010 fanden nur temporär für die Dauer von Verwandtenbesuchen statt. Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist nicht Deutsch.

Im normalen Leben kann sich der Beschwerdeführer auf Deutsch ausreichend verständigen, sofern der Gesprächsverlauf einfacher Natur ist. Juristische

Fachbegriffe versteht der Beschwerdeführer in deutscher Sprache jedoch kaum bis gar nicht.

Entgegen dem geschilderten persönlichen Eindruck und Gefühl der Sachbearbeiterin der belangten Behörde, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer etwaige Erläuterungen der belangten Behörde betreffend die Abgabe eines Beschwerdeverzichtes sowie die daran anknüpfenden Rechtsfolgen aufgrund Sprachbarrieren nicht verstanden und deren Inhalt und Konsequenzen nicht erfasst hat. Die Strafverhandlung vor der belangten Behörde wurde in Deutsch geführt, ein Dolmetscher, der dem Beschwerdeführer rechtliche Begriffe in dessen Muttersprache übersetzt hätte, war nicht anwesend und wurde der Beschwerdeführer nicht dazu befragt, ob die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich ist.

II.4. Die vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2025 erhobene Beschwerde gegen das mündlich verkündete Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Mai 2025 richtet zu Spruchpunkt 1. sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3., 4., 5. und 6. richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe.

II.5. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von etwa 2.600 Euro. Es bestehen zwei Sorgepflichten.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zum Tatzeitpunkt zwei rechtskräftige, nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen aus dem Verkehrsbereich (§ 20 Abs. 2 StVO) auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Teiluntersuchungsbericht gem. § 58 KFG 1967, in die Beschwerdeschrift sowie in die beigeschafften Fotoaufnahmen, welche vom Amtssachverständigen im Rahmen der Fahrzeugkontrolle hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Fahrzeugmängeln angerfertigt wurden.

Zudem fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und die strafverfahrensführende Sachbearbeiterin der belangten Behörde, welche auch als Zeugin einvernommen wurde, teilgenommen haben. Dem Beschwerdeverfahren wurde zudem D__ als Amtssachverständiger für Verkehr zugezogen, welcher im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht den Ablauf der technischen Überprüfung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers, die festgestellten Mängel und die Erkennbarkeit des Mangels der nicht ordnungsgemäßen Abdichtung des

Schlauches zum Bremsflüssigkeitsbehälter (Tatvorwurf Spruchpunkt 1.) für einen durchschnittlichen Lenker erläutert hat. Diesen Ausführungen wurden in der mündlichen Verhandlung weder widersprochen noch in Zweifel gezogen und sind zusätzlich durch Fotoaufnahmen belegt.

III.2. Zu Spruchpunkt 1. konnte aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen festgestellt werden, dass der Bremsflüssigkeitsbehälter insofern nicht original war, als der Schlauch mit Schraube und Klemme abgedichtet wurde, dies infolge einer unsachgemäß durchgeführten Reparatur (siehe auch das betreffende Foto aus der Fotodokumentation, welche im Zuge der Fahrzeugüberprüfung am Tattag angefertigt wurde). Allerdings ergab das durchgeführte Beweisverfahren nicht, dass dieser Mangel im Zuge einer für den Lenker zumutbaren Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt erkennbar gewesen wäre. Aus dem Beweisfoto sind mit entsprechender Erklärung durch den Amtssachverständigen der Schlauch des Bremsflüssigkeitsbehälters und die entsprechende Schraube und Klemme erkennbar; dass es sich hierbei jedoch um eine nicht sachgemäße Abdichtung handelt, welche auch für einen durchschnittlichen Lenker bei Betrachtung des Motorraumes ohne entsprechende Fachkenntnis erkennbar wäre, hat das Beweisverfahren aufgrund der diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht ergeben, zumal zum Tatzeitpunkt auch kein Flüssigkeitsverlust vorlag und die Bremsleistung des Fahrzeuges nicht eingeschränkt war. In diesem Zusammenhang verwies der Amtssachverständige auch auf den Teiluntersuchungsbericht gemäß § 58 KFG 1967 vom Tattag (Gutachten-Nr. ccc) in welchem zum angeführten Mangel „Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original – Schlauch mit Schraube und Klemme abgedichtet“ nicht vermerkt wurde, dass dies für den Lenker erkennbar ist. Der Amtssachverständige wies darauf hin, dass – wäre eine Erkennbarkeit für den Lenker gegeben – dies im Teiluntersuchungsbericht vermerkt worden wäre.

Aufgrund der schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht konnte somit nicht festgestellt werden, dass der in Spruchpunkt 1. dargelegte Mangel für den Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker vor Antritt der Fahrt erkennbar gewesen wäre.

III.3. Zur Wirksamkeit des in der Strafverhandlungsschrift aufgenommenen Verzicht des Beschwerdeführers auf Erhebung einer Beschwerde ist im Rahmen der Beweiswürdigung Folgendes anzuführen:

Was die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers betrifft, konnte das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung feststellen, dass der Beschwerdeführer zwar rudimentär der deutschen Sprache folgen kann und einfache Fragestellungen von diesem beantwortet werden konnten, für ein differenziertes Verstehen von Nuancen, Unterschieden, komplexen

Zusammenhängen oder juristischen Fachbegriffen reichen die Sprachkenntnisse der deutschen Sprache jedoch nicht aus.

Der Strafverhandlungsschrift selbst ist zu entnehmen, dass die gesamte Strafverhandlung samt Verkündung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses mit sechs Tatvorwürfen und Erklärung der Rechtsfolgen eines Beschwerdeverzichtes nur wenige Minuten gedauert hat. Dabei übersieht das erkennende Gericht nicht, dass es vor Eröffnung der Strafverhandlung sowohl seitens des Amtssachverständigen als auch seitens der Sachbearbeiterin der belangten Behörde eine Erläuterung der Fahrzeugmängel mit dem Beschwerdeführer gegeben hat. Die gesamte Verhandlung – inklusive dem von der Zeugin dargelegten Vorgespräch mit dem Beschwerdeführer – hat jedoch lediglich 5 bis 10 Minuten gedauert und war daher sehr kurz bemessen, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass bei Durchführung einer Strafverhandlung darauf zu achten ist, dass die davon betroffene Person den diesbezüglichen Ausführungen sowohl sprachlich als auch inhaltlich folgen kann und bedarf es diesbezüglich erforderlichenfalls auch ein entsprechendes Nachfragen bzw. sind wiederholte Erklärungen erforderlich.

Was nunmehr die am Tattag durchgeführte Verwaltungsstrafverhandlung samt Verkündung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses gegenüber dem Beschwerdeführer betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass selbst die zeugenschaftlich einvernommene Sachbearbeiterin der belangten Behörde, welche die damalige Strafverhandlung am 23. Mai 2025 geleitet hat, ausgeführt hat, dass merklich Deutsch nicht die Muttersprache des Beschwerdeführers war. Inwieweit dennoch bei der Sachbearbeiterin der Eindruck entstehen konnte, dass der Beschwerdeführer die Erörterung der einzelnen vorgeworfenen Delikte sowie ihre rechtlichen Ausführungen und insbesondere die Belehrungen über mögliche Rechtsmittel oder die Bedeutung eines Rechtsmittelverzichts ausreichend inhaltlich verstanden habe, ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, zumal im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht deutlich erkennbar war, dass der Beschwerdeführer derartigen rechtlichen Ausführungen selbst in Anwesenheit seiner Rechtsvertreterin nicht folgen kann und auch die Vertreterin der belangten Behörde angegeben hat, dass der damaligen Verwaltungsstrafverhandlung der belangten Behörde kein Dolmetscher beigezogen wurde.

So hat der Beschwerdeführer dem erkennenden Gericht glaubhaft geschildert, dass ihm die Tragweite eines derartigen Rechtsmittelverzichts nicht bewusst war bzw. er diese aufgrund sprachlicher Missverständnisse nicht entsprechend verstanden und wahrgenommen hat. So hat er insofern nachvollziehbar dargelegt, dass er mit der gesamten Situation, insbesondere auch sprachlich, überfordert war und ihm daher nicht bewusst war, dass bei Abgabe eines Beschwerdeverzichtes das verkündete Straferkenntnis für ihn verbindlich wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunikation mit dem Beschwerdeführer viele Fragen mehrmals wiederholt bzw. umformuliert werden mussten, bis bei der

Verhandlungsleiterin der Eindruck entstanden ist, der Beschwerdeführer hat die Fragestellung zumindest in ihren Grundzügen verstanden. Die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer bedurfte daher auch ständiger Rückfragen, ob das Gesagte bzw. Gefragte vom Beschwerdeführer tatsächlich verstanden wurde, was notwendigerweise auch zeitliche Ressourcen bindet.

III.4. Dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit auf die E__ zugelassen war, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Zulassungsschein. Das Ausmaß der Überlassung dieses Fahrzeuges an den Beschwerdeführer wurde aufgrund seiner diesbezüglichen Darlegung festgestellt.

III.5. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen sowie den Sorgepflichten basieren auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend sind aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug ersichtlich.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß der Regelung des § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche

Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. (Abs. 2)

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

V. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

V.1. Zur Frage der Wirksamkeit des vom Beschwerdeführer abgegebenen Beschwerdeverzichtes:

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Rechtsmittelverzicht eine von der Partei vorgenommene Prozesshandlung darstellt, der die Wirkung anhaftet, dass ein von der Partei eingebrachtes Rechtsmittel einer meritorischen Erledigung nicht (mehr) zugeführt werden darf. Ein einmal ausgesprochener Rechtsmittelverzicht kann auch nicht mehr zurückgenommen werden.

Allerdings ist das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes – im Hinblick auf diese Rechtsfolgen – besonders streng zu prüfen und ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes vorliegender Willensmangel zugunsten der Partei zu beachten. Insbesondere zu allfälligen Sprachbarrieren hat der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich bereits festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen die Muttersprache eines Betroffenen nicht Deutsch ist, der Umstand, dass dieser sich im normalen Leben durchaus hinreichend verständigen kann, nicht zu dem Schluss berechtigt, dieser sei auch in der Lage, ihm gegenüber mündlich

gebrauchte verfahrensrechtliche Ausrücke wie „Rechtsmittelverzicht“, „Einbringung einer Berufung“ und dergleichen zu verstehen und die Auswirkungen insbesondere eines Rechtsmittelverzichtes auf seine künftige prozessuale Situation zu begreifen (vgl. u.a. VwGH 11.01.1989, 88/01/0188).

In der mündlichen Verhandlung hat sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer zwar rudimentär der deutschen Sprache folgen und sich im normalen Leben auch auf Deutsch einigermaßen verständigen kann, seine Sprachkenntnisse für ein differenziertes Verstehen von Nuancen, Unterschieden, komplexen Zusammenhängen oder juristischen Fachbegriffen aber jedenfalls nicht ausreichen. Unabhängig gegenteiliger subjektiver Eindrücke der Sachbearbeiterin der belangten Behörde während der Strafverhandlung am 23. Mai 2025 hegt das erkennende Gericht erhebliche Zweifel daran, dass dem nicht muttersprachlich Deutsch sprechenden Beschwerdeführer die Tragweite seines Beschwerdeverzichtes ausreichend bewusst war bzw. in der erforderlichen Deutlichkeit bewusst gemacht wurde und er die diesbezüglichen Auswirkungen auf seine künftige prozessuale Situation tatsächlich erfasst hat. Diese Zweifel des Gerichts werden gestützt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Aushändigung des Straferkenntnisses einen Rechtsvertreter aufgesucht hat. So erachtet das erkennende Gericht die abgegebene Erklärung des Beschwerdeführers, auf die Erhebung einer Beschwerde zu verzichten, als von einem Willensmangel behaftet, sodass der Verzicht nicht wirksam geworden ist.

Die vom Vertreter des Beschwerdeführers am 20. Juni 2025 eingebrachte (rechtzeitige) Beschwerde wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit als zulässig erachtet.

V.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides:

Im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf, wonach sich der Beschwerdeführer als Lenker, obwohl es diesem zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass der Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original sei, da der Schlauch lediglich mit Schraube und Klemme abgedichtet worden und somit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben gewesen sei, ist auszuführen, dass hinsichtlich der Anforderungen, die in diesem Zusammenhang an einen Lenker gem. § 102 Abs. 1 KFG 1967 gestellt werden, eine Zumutbarkeitsgrenze eingezogen wurde. § 102 Abs. 1 KFG verpflichtet einen Lenker, ein KFZ erst in Betrieb zu nehmen, wenn er sich *„soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat […]“*, bereits nach dem Gesetzeswortlaut wird somit eine Zumutbarkeitsgrenze in Bezug auf die an den Lenker gerichteten Anforderungen eingezogen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes geht die Prüfpflicht eines Lenkers dabei nicht so weit, dass dieser vor Antritt der Fahrt die verschiedenen Bestandteile des Wagens, auch wenn irgendein Mangel äußerlich nicht erkennbar ist und auch sonstige Bedenken hinsichtlich der Betriebssicherheit nicht bestehen, noch in ihrer inneren Zusammensetzung überprüfen muss (vgl. dazu OGH RS0065780).

Die verfahrensgegenständlich zu beantwortende Fragestellung ist somit, ob dem Beschwerdeführer vorgeworfen werden kann, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit trotz des in Spruchpunkt 1. dargelegten Mangels verwendet habe, obwohl es diesem zumutbar gewesen sei, sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, ob das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, was aufgrund des festgestellten Mangels, wonach der Bremsflüssigkeitsbehälter nicht original war – Schlauch wurde mit Schraube und Klemme abgedichtet - nicht der Fall gewesen sei.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der in Spruchpunkt 1. dargelegte Mangel am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug bestanden hat, da der Schlauch des Bremsflüssigkeitsbehälters mit Schraube und Klemme abgedichtet wurde und diese Abdichtung keine sachgemäße Reparaturmethode darstellt. Aus technischer Sicht liegt daher – wie dies auch vom Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt wurde – ein Mangel am Fahrzeug auch hinsichtlich Spruchpunkt 1. vor (Verhandlungsprotokoll vom 20. November 2025, Seite 17).

Zur Frage, ob es dem Beschwerdeführer als Lenker zugemutet werden konnte, diesen Mangel auch als solchen zu erkennen, sodass er das Fahrzeug, da dieses nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, nicht verwenden hätte dürfte, ist auszuführen, dass bereits dem Teiluntersuchungsbericht des Amtssachverständigen gem. § 58 KFG 1967 vom 23. Mai 2025 zu entnehmen ist, dass der festgestellte Mangel für den Lenker nicht erkennbar war, da eine entsprechende Anmerkung fehlt. Dies wurde vom Amtssachverständigen in seinem mündlichen Gutachten im Rahmen der Verhandlung am 20. November 2025 nochmals dargelegt und erörtert und bestätigte der Amtssachverständige die mangelnde Erkennbarkeit des in Spruchpunkt 1. dargelegten Mangels für den Fahrzeuglenker und führte aus, dass eine derartige zumutbare Erkennbarkeit für den Fahrzeuglenker von ihm auch im Teiluntersuchungsbericht vermerkt worden wäre (Verhandlungsprotokoll vom 20. November 2025, Seite 18).

Da gemäß dem durchgeführten Beweisverfahren somit nicht festgestellt werden konnte, dass der in Spruchpunkt 1. beschriebene Mangel für den Beschwerdeführer als solcher erkennbar war, zur Tatzeit auch keine Auswirkungen auf die Bremsleistung von diesem bemerkt wurden bzw. bemerkt werden mussten, konnte die objektive Tatbestandsverwirklichung trotz Bestehen des Mangels dem

Beschwerdeführer nicht angelastet werden und war das Strafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. einzustellen und das Straferkenntnis diesbezüglich zu beheben.

V.3. Zu den Spruchpunkten 2. – 6. des bekämpften Bescheides:

V.3.1. Vorweg ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 2. bis 6. ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, sodass die Schuldsprüche zu den Spruchpunkten 2., 3., 4., 5. und 6. gemäß Straferkenntnis vom 23. Mai 2025, GZ: VStV/925301013226/2025, in Rechtskraft erwachsen sind und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die jeweilige Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann. Eine inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht (mehr) möglich.

V.3.2. Zur Strafbemessung:

V.3.2.1. Gemäß der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnormen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KFG 1967 ist auszuführen, dass der verkehrs- und betriebssichere Zustand eines Kraftfahrzeuges erheblich zur Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, beiträgt und zudem Gefahren für den Lenker selbst oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer sowie auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden sollen. Diesen Rechtsgütern kommt daher ein überaus hoher Stellenwert zu. Bereits aus diesem Grund kann ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG (Einstellung des Verfahrens oder Ermahnung) aufgrund der Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen nicht in Betracht gezogen werden.

V.3.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorge-

pflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.3.2.3. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – nicht zu Gute. Sonstige Milderungsgründe liegen ebensowenig wie Erschwerungsgründe vor.

V.3.2.4. Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2. bis 5.:

Zu den Spruchpunkten 2. – 5. erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des § 4 Abs. 1 KFG 1967, der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, der bestehenden Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind sowie unter Berücksichtigung der weiteren Sorgepflicht für die nicht berufstätige Ehegattin, mit Verweis darauf, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt, die von der belangten Behörde jeweils festgesetzte Geldstrafe von 150 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine Ermessensüberschreitung bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde ist für das Gericht nicht ersichtlich. Die verhängten Geldstrafen schöpfen den möglichen Strafrahmen jeweils zu lediglich 1,5 % aus, sodass eine Herabsetzung nicht in Betracht kommt, wobei die jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafen in einem angemessenen Verhältnis zu den Geldstrafen festgesetzt wurden. Die Geldstrafen in der festgesetzten Höhe erachtet das erkennende Gericht zudem auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des KFG zur Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen (und somit auch zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer) von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen sind die verhängten Strafen als angemessen zu qualifizieren.

V.3.2.5. Strafbemessung zu Spruchpunkt 6.:

Zu Spruchpunkt 6. erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 4 Abs. 2 KFG 1967, insbesondere im Hinblick auf die Einkommenssituation des Beschwerdeführers und der bestehenden zwei Sorgepflichten, selbst unter Berücksichtigung, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt, die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 200 Euro als etwas zu hoch bemessen. Das erkennende Gericht erachtet deshalb eine Geldstrafe von 170 Euro als tat- und schuldangemessen, wobei dabei auch dem Vermerk auf der Teiluntersuchung gem. § 58 KFG 1967 vom 23. Mai 2025 Rechnung getragen wird, wonach bei diesem Mangel „Gefahr in Verzug“ anzunehmen war. Eine Geldstrafe in der herabgesetzten Höhe erscheint dem Landesverwaltungsgericht jedoch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des KFG zur Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die nunmehr verhängte Geldstrafe als angemessen zu qualifizieren.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 1,7 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1. zur Gänze durchgedrungen ist, fällt weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an.

Hinsichtlich Spruchpunkt 6. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise durchgedrungen, sodass ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu leisten ist. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 17 Euro (10 % der herabgesetzten Geldstrafe).

Zu den Spruchpunkten 2., 3., 4. und 5. ist der Beschwerdeführer mit seiner auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde nicht durchgedrungen. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beläuft sich somit auf jeweils (dh je Spruchpunkt) 30 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe in Höhe von 150 Euro). Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit jeweils 15 Euro unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere auch zur Frage der Voraussetzungen für wirksame Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese anhand der Strafzumessungskriterien im verfahrensgegenständlichen Einzelfall vorgenommen wurden, diese sind nicht verallgemeinerungsfähig, sodass bereit aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas